

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. November 1923.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Notgesetz. 2) Aufwertung der Kirchensteuern und der kirchlichen Abgaben. 3) Antrag auf Einführung der Gemeinschaftsschule in Mecklenburg-Schwerin. 4) Beerdigung von Selbstmördern. 5) Werbefesttag für das Mecklenburgische Sonntagsblatt. 6) Verpachtung geistlicher Ländereien. 7) Kohlenversorgung charitativer Anstalten. 8-11) Steuerzuschläge. 12) Abrundung von Zahlungen. 13) Martini-Getreide-Preise. 14) Kirchliches Jahrbuch. 15) Volksabende. 16) Spenden für die Landeskirche. 17) Landeskirchenkasse. 18) Abrundung der Beträge auf volle Milliarden. — II. Personalveränderungen: 19-23).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 7639.

Notgesetz.

Auf Antrag des Oberkirchenrates hat der Synodalausschuß dem Notgesetz über die Verwendung der Korneinkünfte der Pfarren folgende veränderte Fassung gegeben:

§ 1.

Alle Korneinkünfte der Pfarren, mit Ausnahme der von dem Pfarrinhaber nach seinen besonderen Verhältnissen für die eigene Wirtschaft benötigten Menge, sind wertbeständig zu erhalten oder anzulegen. Dies erfolgt nach näherer Bestimmung des Oberkirchenrats:

- a) bei in Natur geliefertem Korn durch dessen Einlagerung oder durch wertbeständige Belegung des Erlöses für Rechnung der Landeskirchenkasse,
- b) bei einer für Korn gezahlten Geldvergütung, soweit diese über die fälligen Gehaltsraten hinausgeht, durch beschleunigten Ankauf von Korn und durch Einlagerung des gekauften Kornes oder durch wertbeständige Belegung für Rechnung der Landeskirchenkasse.

Über das Korn oder den Kornwert verfügt der Pastor nach Anweisung des Oberkirchenrates. Beides ist in erster Linie zur Deckung des Fehlbetrages in dem Solleinkommen (vergl. § 3) derjenigen Pfarre zu verwenden, welche das Korn abgeliefert hat.

§ 2.

Der Wert des nach § 1 vom Pfarrinhaber zurückbehaltenen Kornes ist von ihm in die Vierteljahresveranschlagung insoweit einzustellen, als es in dem betreffenden Vierteljahr zur Verwendung kommt, und zwar zu den vom Oberkirchenrat bekanntzugebenden Kornpreisen am ersten Wochentage des Verbrauchsvierteljahres.

Die Anmeldung der Korn-Eingänge hat jedesmal umgehend an den Oberkirchenrat zu geschehen.

Pastoren, deren Pfründeneinkommen das der X. Gehaltsgruppe nicht überschreitet, brauchen Veranschlagungen nicht einzureichen. Dasselbe gilt für Pastoren, deren Pfründeneinkommen das der X. Gehaltsgruppe nicht erreicht, die aber vorläufig auf Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse verzichten. Von der Verpflichtung regelmäßiger Anzeige der Korneingänge und deren gesetzlicher Verwendung sind sie nicht befreit.

§ 3.

Soweit das Solleinkommen eines Pfarrinhabers für den der Berechnung zugrunde liegenden Zeitraum voraussichtlich nicht durch andere Einkünfte gewährleistet wird, hat die Landeskirchenkasse dem Pfarrinhaber im voraus den Fehlbetrag bis zur Höhe des Wertes der von ihm der Landeskirchenkasse überwiesenen Korneinkünfte auszuführen. Auf Antrag des Pfarrinhabers ist ihm in Anrechnung auf den Fehlbetrag in seinem Solleinkommen ein gleichwertiger Betrag des von ihm abzuliefernden Kornes zur freien Verfügung zu überlassen. Der Berechnungswert des Kornes wird durch den Preis am ersten Wochentage des betreffenden Zeitraums bestimmt.

Als „Solleinkommen“ im Sinne des Abs. 1 ist für die unter den § 4 des Kirchengesetzes vom 18. Mai 1923 betr. das Dienst Einkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger usw. fallenden Pfarren das Einkommen anzusehen, welches ihnen nach Abzug des nach dem angezogenen § 4 von ihnen abzuliefernden Überschusses verbleibt.

§ 4.

An dem Pfründenrecht und der Deserviten-Ordnung soll durch die Bestimmungen dieses nur das Nutzungsrecht zeitweilig einschränkende Gesetzes grundsätzlich nichts geändert werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig fallen die Ausführungsbestimmungen vom 4. und 11. Oktober d. J. zum Notgesetz vom 21. September d. J. fort.

Schwerin, den 9. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

2) G.-Nr. III. 7715.

Aufwertung der Kirchensteuern und der kirchlichen Abgaben.

Über die Aufwertung der Kirchensteuern und der kirchlichen Abgaben hat auf Antrag des Oberkirchenrates der Synodalausschuß gemäß § 39 der Kirchenverfassung das nachfolgende Gesetz beschlossen. Das Ministerium für geistliche Angelegen-

heiten hat auf Grund von § 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche (Regierungsblatt 3 von 1922) die Erklärung abgegeben, daß gegen Erlaß des Gesetzes von Staats wegen nichts zu erinnern sei.

Kirchengesetz vom 30. Oktober 1923

betreffend Aufwertung der Kirchensteuern und der kirchlichen Abgaben.

§ 1.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 18. Oktober 1923 (R. G. Bl. I S. 979) bzw. auf Grund des § 16 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachung im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (R. G. Bl. I S. 939) wird bestimmt, daß diese Verordnungen in der Landeskirche auf Kirchensteuern und kirchliche Abgaben entsprechende Anwendung finden.

Das gleiche gilt von den zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen. Der Oberkirchenrat übt für diese Kirchensteuern und kirchlichen Abgaben die dem Reichsfinanzminister in dem vorstehend genannten Reichsgesetz erteilten Befugnisse aus.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft:

Schwerin, den 14. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

3) G.-Nr. III. 7749.

Antrag auf Einführung der Gemeinschaftsschule in Mecklenburg-Schwerin.

Von sozialdemokratischer Seite ist am 7. November d. Js. im Landtage folgender Antrag eingebracht worden:

Wir beantragen: Der Landtag wolle nachstehendes Gesetz beschließen: Gesetz vom . . . zur Ausführung des Artikels 146 Absatz 1 der Reichsverfassung über die Art der öffentlichen Schulen des Freistaates Mecklenburg-Schwerin.

§ 1.

Die öffentlichen Schulen des Freistaates Mecklenburg-Schwerin sind Gemeinschaftsschulen im Sinne des Artikels 146 Absatz 1 der Reichsverfassung.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Es bedarf keines Hinweises auf die weittragende Bedeutung dieses Antrages. Der Oberkirchenrat ist überzeugt, daß Pastoren und Kirchengemeinderäte sich unverzüglich der Angelegenheit annehmen und alles tun werden, um die Gemeinden, besonders die Eltern darüber aufzuklären, welche Gefahr damit den Schulen unseres Landes droht. Es wird Pastoren und Kirchengemeinderäten überlassen, die ihnen nach den besonderen lokalen Verhältnissen als geeignet erscheinenden Veranstat-

tungen, wie etwa Gemeinde- oder Eltern-Abende, Besprechungen in kleineren Kreisen, Aufklärung von Person zu Person zu veranlassen.

Da der Antrag möglicherweise bereits in nächster Zeit zur Abstimmung gestellt wird, so ist Eile dringend geboten.

Schwerin, den 14. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

4) G.-Nr. III. 7298.

Beerdigung von Selbstmördern.

Unter Aufhebung der Bestimmung zu B in der Zirkularverordnung vom 3. September 1885 (vergl. Millies I, S. 68) wird hierdurch im Einverständnis mit dem Synodalausschuß verordnet, daß auf den in kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhöfen des Landes eine Absonderung besonderer Felder für Selbstmörder nicht mehr stattfindet.

Die bisherigen Bestimmungen über das Verhalten der Kirche bei Beerdigungen von Selbstmördern vom 11. August 1890, 5. März 1908 und 28. Januar 1909 (Millies I, S. 347; II, 206, 220) bedürfen ferner einer Ergänzung in bezug auf diejenigen Fälle, in denen zwar die ungetrübte Zurechnungsfähigkeit bei der Verübung des Selbstmordes nicht erwiesen, aber auch das Vorhandensein von Geisteskrankheit nicht ärztlich bescheinigt worden ist. Dies verhältnismäßig große Zwischengebiet zwischen den in freventlicher Absicht und den in geistiger Amnachtung geschehenden Selbstmordfällen kann z. B. solche Fälle enthalten, die im Zustand unverschuldeter Bewußtlosigkeit oder plötzlicher Störung der Geistestätigkeit vorkommen oder in einem Lebensalter, einer Lebenslage, einem Seelenzustand begangen werden, in denen offenkundig die Einsicht in das Verwerfliche der Handlung nicht vorhanden gewesen ist. Eine gleichmäßige Behandlung dieser Fälle, in denen oft nur die äußerste Not und Verzweiflung zur Begehung der Tat drängten, mit dem freventlichen Selbstmord muß mit Recht als Härte empfunden werden, besonders in der gegenwärtigen Notzeit. Andererseits darf jedoch die Kirche um der Wahrheit willen bei Behandlung dieser Fälle auch nicht die in jedem Selbstmord liegende Auflehnung gegen Gottes Willen unbeachtet lassen, sondern wird vielmehr das Maß ihrer Beteiligung an der Begräbnishandlung abhängig machen von dem Maß der Verantwortlichkeit oder Zurechnungsfähigkeit, das sie bei ihrem freiwillig aus dem Leben geschiedenen Gliede annehmen zu müssen glaubt. Das entsprechende Verfahren im Einzelfall muß daher dem Ermessen und Gewissen des Pastors überlassen bleiben.

Es können daher in folgenden nur Richtlinien aufgestellt werden, die der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses hiermit zur Nachachtung befarntgibt:

- a) Das kirchliche Begräbnis bleibt in dem Falle schlechthin versagt, in dem der Selbstmord der Abschluß eines gottlosen Lebens war. Gleichwohl braucht den Leidtragenden der Trost der Kirche nicht versagt zu werden; er ist ihnen jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Begräbnis darzubieten. Ein Amtieren im Salar sowie die Teilnahme am Trauer-

zug ist unzulässig. Das Begräbniß geschieht in der Stille, ohne Geleit und Geläut.

- b) Das kirchliche Begräbniß kann ohne Einholung eines besonderen Dispenses mit der Einschränkung gewährt werden, daß alles auffallende Gepränge (Musik, Beteiligung eines Chors und dergl.) unterbleibt. Dies geschieht in denjenigen Fällen, in denen der Selbstmord zwar noch als bewußte Handlung anzunehmen ist, aber auf Zermürbung des sittlichen Widerstandes durch Sorge, Not, Verzweiflung zurückgeführt werden muß. Voraussetzung dieser Feier bleibt jedoch stets, daß eine Beziehung des aus dem Leben Geschiedenen zur Kirche vorhanden gewesen ist. Die Trauerandacht, bei der es dem Ermessen des Pastors überlassen bleibt, auch eine freie Ansprache zu halten, besteht im übrigen aus Schriftverlesung und freiem oder agendarischem Gebet. Als Muster dienen die im Anhang beigegebenen Gebete aus der bayrischen Agende von 1901. Das Trauergeläute sowie die Begleitung des Geistlichen ist nicht zu versagen.
- c) Das kirchliche Begräbniß wird in der üblichen Weise ohne jede Einschränkung gewährt. So ist zu verfahren, wenn die Tatsache der geistigen Erkrankung zweifellos feststeht, wenn nach Maßgabe aller Umstände, tunlichst auch nach Ausweis eines ärztlichen Zeugnisses, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit mit Sicherheit angenommen werden muß, oder wenn etwa die Person nach der Tat und vor dem Tode noch aufrichtige Reue bekundet hat.

In allen Fällen bleibt es dem Ermessen des Pastors anheimgegeben, ob er für die Wahl der Form der Trauerfeier einen Beschluß des Kirchengemeinderats herbeiführen will.

Gebete.

I.

Allmächtiger, heiliger Gott, barmherziger Vater in Christo Jesu!
Erschüttert stehen wir am Sarge dieses Bruders (dieser Schwester), der (die) jählings aus diesem Leben geschieden, ehe der Ruf an ihn (sie) ergangen ist: Komm wieder, du Menschenkind! Wir sind herzlich betrübt und bangen, weil wir gedenken des Zeugnisses deines Wortes: Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten, denn was der Mensch säet, das wird er ernten. Doch wer sind wir, daß wir einen fremden Knecht richten? Er steht und fällt seinem Herrn. Dein heiliges Auge schaut, was uns verborgen ist. Darum klagen wir dir unsern Schmerz und rufen dich an, der du bist gnädig und barmherzig und von großer Güte, und befehlen auch diesen Toten dir und deinem lieben Sohne, vor dessen Richterstuhle wir alle offenbar werden müssen, auf daß ein jeglicher empfangen, nachdem er gehandelt hat bei Leibes Leben, es sei gut oder böse.

Lieber Vater im Himmel, nimm dich derer an, die durch diesen Tod so tief gebeugt sind, tröste sie mit deinem heiligen Geiste und gib ihnen Kraft, daß sie sich mit dem, was ihre Herzen beschwert, allein dir anvertrauen; rede du freundlich mit ihnen, daß sie nicht verzagen, sondern desto mehr Fleiß tun, dich zu suchen, vor deinen Augen allzeit zu wandeln und dem zu leben und zu sterben, der für uns gestorben ist, auf daß wir leben.

Wir alle aber, die wir hier versammelt sind, bitten dich, Herr unser Gott, steh uns bei in aller Versuchung, daß wir nicht verführet werden in Mißglauben und Verzweiflung, sondern alle Anfechtungen im Glauben überwinden; halte uns mit deiner allmächtigen Hand, erlöse uns von allem Übel und beschere uns, wenn unser Stündlein kommt, aus Gnaden ein seliges Ende durch Jesum Christum!

Mitten wir im Leben sind mit dem Tod umfassen, wen suchen wir, der Hilfe tut, daß wir Gnad erlangen? Das bist du, Herr, alleine! Uns reuet unsre Missetat, die dich, Herr, erzürnet hat. Heiliger Gott, heiliger, starker Gott, heiliger barmherziger Heiland, du ewiger Gott, laß uns nicht versinken in des bitteren Todes Not! Kyrie eleison. Amen.

(Hierauf folgt das „Vater Unser“ und der Segen über die Anwesenden: der Herr segne dich usw.)

II.

Allmächtiger, ewiger Gott, barmherziger Vater! Dieweil dieser unser Bruder aus der Welt gegangen ist, ehe du ihn gerufen, so bitten wir dich, du wollest ihm ein gnädiger und barmherziger Richter sein. Der du die Herzen und Nieren prüfst und weißt, was im Menschen ist, auch die Gedanken von ferne verstehst, du allein kennst auch, was in dieser armen Seele vorgegangen ist. Darum enthalten wir uns alles eigenen Richtens und überlassen das Gericht dir und deinem Sohn, unserm Herrn Jesu Christo, dem du alles Gericht übergeben hast.

Wir bitten dich für die Hinterbliebenen dieses Toten, gib ihnen deinen heiligen Geist, daß sie sich in der großen Betrübniß, welche sie betroffen, zu dir und deinem heiligen Worte wenden, und bei dir Ruhe für ihre Seelen, Kraft zum Kampfe wider die Sünde und Trost für all ihre Sorgen finden mögen. Uns allen aber verleihe, daß wir erkennen die Sünde, die uns immerdar anklebt und träge macht, zu tun deinen Willen und stille zu halten deinem Rat. Wenn aber allerlei arge Gedanken in unsern Herzen sich regen wollen, so hilf uns, daß wir solchen Gedanken nicht nachhängen noch in sie willigen, vielmehr uns fürchten vor deinem Gerichte, ritterlich wider sie kämpfen und sie endlich durch deine Gnade überwinden. Gib, daß wir mit Geduld laufen in dem Kampfe, der uns verordnet ist, im Glauben auf unser Stündlein warten, an unserm Ende deinem Ruf mit Freuden folgen, und laß uns am jüngsten Tage, wenn dein Sohn kommt, zum ewigen Leben auferweckt werden durch denselben deinen lieben Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Schwerin, den 9. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

5) G.-Nr. III. 7302.

Werbefesttag für das Mecklenburgische Sonntagsblatt.

Die allgemeine Notlage bedroht auch die Existenz unseres Mecklenburgischen Sonntagsblattes. Wenn das Mecklenburgische Sonntagsblatt sein Erscheinen einstellen müßte, so würde damit eine Quelle des Segens für unser Land versiegen. Es ist die Pflicht der Gemeinden, auch unter persönlichen Opfern das Sonntagsblatt, das in viele Häuser Gottes Wort hineingetragen, das so viele Alte, Kranke und Einsame getröstet hat, erhalten zu helfen. Eine ganze Reihe von Gemeinde-

gliedern sind unablässig bemüht gewesen, durch Spenden zur Erhaltung des Blattes beizutragen. Diese Opfer dürfen nicht umsonst gebracht sein! Es müssen auch diejenigen Gemeinden und Gemeindeglieder, die bisher abseits gestanden haben, zu tatkräftiger Hilfe veranlaßt werden. Dazu wollen die Herren Pastoren ihre Gemeinden am Sonntag, dem 9. Dezember d. J., dem 2. Advent, aufrufen.

Die Gemeinden sind an diesem Sonntage von der Kanzel auf die Notlage des Mecklenburgischen Sonntagsblattes hinzuweisen. Nach dem Gottesdienste ist eine Kollekte für das Mecklenburgische Sonntagsblatt einzusammeln, deren Erträge dazu verwandt werden können, um armen Gemeindegliedern das Halten des Sonntagsblattes zu ermöglichen. Wo eine Möglichkeit zur Verwendung der Kollektenerträge innerhalb der eigenen Gemeinde nicht bestehen sollte, sind diese Erträge möglichst umgehend an die Schriftleitung des Sonntagsblattes einzusenden.

Die Herren Pastoren wollen weiter in Kirchengemeinderats-Sitzungen auf die Notlage des Sonntagsblattes hinweisen und mit den Kirchengemeinderäten beraten, auf welche Weise neue Leser für das Blatt gewonnen und Sammlungen von Naturalien in den Gemeinden veranstaltet werden können. In vielen Gemeinden werden auch die Konfirmanden und Konfirmandinnen bereit sein, sich in den Dienst dieser Reichsgottesarbeit zu stellen, neue Leser zu werben und Naturalien zu sammeln.

Der Erfolg des vorjährigen Werbesonntags hat gezeigt, daß die Bemühungen um die Erhaltung unseres Sonntagsblattes nicht umsonst gewesen sind. Die Zahl der Leser des Sonntagsblattes war nach dem Werbesonntag von 16 800 auf über 20 000 gestiegen. So steht zu hoffen, daß auch dem diesjährigen Werbesonntag ein ähnlicher Erfolg beschieden sein wird, wenn alle, die dazu berufen sind, sich freudig in den Dienst der Sache stellen.

Schwerin, den 12. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

6) G.-Nr. III. 7718.

Verpachtung geistlicher Ländereien.

Die Herren Pastoren, Kantoren und Kirchenökonomien werden hierdurch aufgefordert, die Pachtverträge über die ihnen unterstellten geistlichen Ländereien darauffhin durchzusehen, ob noch Ländereien vorhanden sind, die gegen reine Geldpacht verpachtet sind, oder bei denen der Zahlungstag für die Naturalwertpacht nicht unmittelbar auf den Stichtag für die Berechnung folgt. Gegebenenfalls ist mit den Pächtern unverzüglich wegen Anpassung der Pacht an die fortschreitende Geldentwertung zu verhandeln und das Ergebnis hierher mitzuteilen. Bei den Verhandlungen ist in erster Linie anzustreben, daß die Pacht in Naturalien, insbesondere in Roggen, entrichtet wird, oder daß bei Naturalwertpacht der Naturalwert vom Stichtage nach dem Dollar- oder Goldmarktkurse am Zahlungstage bezahlt wird.

Schwerin, den 13. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

7) G.-Nr. III. 7449.

Kohlenversorgung Charitativer Anstalten.

Der Oberkirchenrat gibt das nachstehende, durch Vermittlung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hierher mitgeteilte Schreiben des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 16. August d. J., das erst jetzt zur Kenntnis des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses gelangt ist, bekannt und empfiehlt den Herren Pastoren, den Leitern von Charitativen Anstalten beschleunigt von der Verfügung Kenntnis zu geben, damit der Kohlenbedarf dieser Anstalten auf dem in der Verfügung angegebenen Wege gedeckt werden kann. Sollten die in Betracht kommenden kommunalen Stellen der Durchführung des Erlasses des Reichs-Kohlen-Kommissars Schwierigkeiten bereiten, so ist beeilt hierher zu berichten. Der Erlaß lautet:

„Das Reich hat Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen den Gemeinden bzw. Kommunalverbänden Kredite zur Beschaffung von Brennstoffen für die Kriegsrrentner, Sozialrentner, Kleinrentner, Unfallrentner und Charitativen Anstalten gewährt werden sollen. Die bezüglichen Anweisungen hinsichtlich der Anforderung von Geldern und deren Verwendung werden den Versorgungsbezirken auf dem Verwaltungswege zugehen.

Um der Maßnahme der Reichsregierung zur vollen Durchführung zu verhelfen, ist bei der Unterverteilung der Brennstoffe nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

Der Bedarf der Minderbemittelten ist bis in die Höhe von 15 Ztr. je Haushalt, der der Charitativen Anstalten in vollem Umfange möglichst bald sicherzustellen. Zu diesem Zwecke würden die Versorgungsbezirke die vorzugsweise Belieferung dieser Verbraucher unter Zurücksetzung der Ansprüche aller sonstigen Bezugsberechtigten, mit Ausnahme der Bäckereien und lebenswichtigen Betriebe, anzuordnen haben. Der Handel und die unmittelbaren Bezieher sind in diesem Sinne mit strengster Anweisung zu versehen. Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist von der den Versorgungsbezirken zustehenden Beschlagnahmebefugnis Gebrauch zu machen.

Soweit die Anstalten früher Hüttenkoks zur Beschickung der Sammelheizung verwendet haben, sind sie, da eine Lieferung dieses Brennstoffes mangels verfügbarer Mengen gänzlich ausgeschlossen ist, auf den Bezug von Gaskoks zu verweisen. Der Gaskoks ist deshalb in erster Reihe den Charitativen Anstalten zuzuführen. Obwohl ich die Bezugspflicht für Koks aufgehoben habe und eine Wiedereinführung derselben nicht für zweckdienlich erachte, müssen die Versorgungsbezirke ihren ganzen Einfluß aufbieten, um die Verteilung des Gaskoks nach dem vorstehenden Grundsatz durchzuführen. Dies wird ohne weiteres überall dort möglich sein, wo die Gasanstalten im Besitz der Kommunen sind und die Anordnungen ihrer vorgeordneten Behörden zu befolgen haben. Aber auch in den Fällen, wo die Gasanstalten private Einrichtungen darstellen, wird volles Verständnis für die Not der Anstalten und die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen verlangt werden müssen. Sollte dies in dem einen oder anderen Falle nicht zutreffen,

so ersuche ich um Bericht; ich behalte mir vor, alsdann meinerseits einzugreifen.

Leider verbietet es mir die allgemeine Kohlenlage, den Versorgungsbezirken einen Zuschuß an Bezugsscheinen — selbst vorzuschußweise — zur Verfügung zu stellen. Ich bitte deshalb von etwaigen Anträgen nach dieser Richtung hin abzusehen, da jede Bezugsscheinzuweisung wertlos ist, solange die bisher ausgegebenen Scheine nicht innerhalb der für sie vorgeschriebenen Frist Erledigung finden können.

Eine verstärkte Belieferung des Hausbrandes unter scharfer Einschränkung der Anforderungen der Industrie ist von mir vorgesehen. Den Versorgungsbezirken wird hierdurch eine gewisse Erleichterung ihrer Aufgabe zuteil werden, doch bitte ich, die Erwartungen in dieser Beziehung nicht zu hoch zu veranschlagen, da infolge der Ruhrbesetzung und der Absperrung der Lieferungen aus dem rheinischen Braunkohlenbezirk die verfügbaren Mengen, auf die vielen Gemeinden bezw. Kommunalverbände verteilt, nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtbelieferung betragen dürften.

Etwaige nicht sofort verwendbare Geldbeträge, die den Versorgungsbezirken zur Beschaffung von Brennstoffen überwiesen sind, empfehle ich zwecks Erhaltung der Kaufkraft wertbeständig anzulegen.

S. B.: gez. Reil.

An
die Vorstände der Hausbrandversorgungsbezirke.“

Schwerin, den 1. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

8) G.-Nr. III. 7524 a.

Erhöhung des Steuerzuschlags.

Nach der Bekanntmachung vom 26. Oktober d. J. wird für das 4. Viertel Oktober 1923 (25. bis 31. Oktober) die durch die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1923 (Reg.-Bl. S. 786) auf 311 000 erhöhte Meßzahl endgültig auf

2 031 000

festgesetzt.

Die durch diese Erhöhung fälligen Bezüge sind möglichst am 29. Oktober 1923 zur Auszahlung zu bringen.

Diese Nachzahlung entspricht gemäß folgender Berechnung:

$\frac{\text{Grundbezüge} \times 2031000}{311000}$

4

dem 430 000fachen der monatlichen Grundbezüge für Oktober.

Am 1. November 1923 ist nur für das erste Novemberviertel zu zahlen. Nähere Bestimmungen folgen.

Schwerin, den 31. Oktober 1923.

9) G.-Nr. III. 7524 b.

Steuerungszuschlag.

Nach der Bekanntmachung vom 29. Oktober d. Jz. sind am 1. November 1923 die Dienstbezüge der Beamten und Angestellten nur für das erste Monatsviertel November zu zahlen, und zwar nach einer Meßzahl von
2 031 000.

Diese Zahlung entspricht nach der Berechnung:
 Grundbezüge \times 2 031 000
 dem 507 750fachen der monatlichen Grundbezüge.

Schwerin, den 31. Oktober 1923.

10) G.-Nr. III. 7696.

Steuerungszuschläge.

Nach der Bekanntmachung vom 5. November d. Jz. im Regierungsblatt Nr. 158 hat die nach der Bekanntmachung vom 2. November d. Jz. nach einer Meßzahl von 4 062 000 am 5. November d. Jz. zu leistende Nachzahlung in doppelter Höhe zu erfolgen. Diese Erhöhung entspricht einer Meßzahl von 6 093 000.

Die Meßzahl für das erste Novemberviertel ist gleichzeitig endgültig auf 10 155 000 festgesetzt. Die sich hieraus ergebende Nachzahlung ist möglichst am 7. November d. Jz. zu leisten; es ist also der am 5. November nach einer Meßzahl von 6 093 000 zu leistende Nachzahlungsbetrag am 7. November d. Jz. noch einmal zu zahlen.

Schwerin, den 10. November 1923.

11) G.-Nr. III. 7724.

Steuerungszuschläge.

Die Meßzahl für das zweite Monatsviertel November 1923 ist nach der Bekanntmachung vom 7. November d. Jz. auf 14 000 000 festgesetzt. Die Bezüge sind möglichst am 9. November d. Jz., auf keinen Fall aber früher zu zahlen. Sie entsprechen in ihrer Höhe den monatlichen Grundbezügen multipliziert mit 3 500 000.

Durch Bekanntmachung vom 10. November d. Jz. ist die Meßzahl für das 2. Monatsviertel November 1923 (9. bis 15. Nov.) von 14 000 000 auf 30 000 000 erhöht worden. Die nachzuzahlenden Bezüge sind möglichst am 13. November, aber nicht früher auszuführen. Sie entsprechen in ihrer Höhe den monatlichen Grundbezügen multipliziert mit 4 000 000.

Wegen des Frauenzuschlags vergl. Kirchliches Amtsblatt d. Jz. S. 189, Verf. vom 1. Oktober d. Jz., G.-Nr. III. 6998, letzter Absatz.

Schwerin, den 13. November 1923.

12) G.-Nr. III. 7696.

Abrundung von Zahlungen.

Nach einer Bekanntmachung vom 31. Oktober d. Jz. im Regierungsblatt Nr. 158 sind die staatlichen Behörden und Rassenverwaltungen angewiesen, vom Tage der

Veröffentlichung der Bekanntmachung ab (5. November d. J.) bis auf weiteres die Buchungsbeträge der Ausgabeverfügungen und Zahlungen allgemein nach oben, die Buchungsbeträge der Einnahmeverfügungen und Erhebungen dagegen allgemein nach unten auf volle 1 000 000 Mark (mit Ausnahme von Zins- und Kapitalabtragszahlungen sowie den laut besonderer Vorschrift abzurundenden Dienstbezügen der Beamten und Angestellten) abzurunden.

Schwerin, den 10. November 1923.

13) G.-Nr. III. 7764.

Martini-Getreide-Preise.

Nach der Bekanntmachung vom 13. November d. J. im Reg.-Blatt betragen die Martini-Preise dieses Jahres

- für 59 Pfd. **Weizen** (gleich dem früheren Landescheffel) 4,63 Goldmark, also für
1 Zentner 7,85 Goldmark;
für 56 Pfd. **Roggen** (gleich dem früheren Landescheffel) 4,17 Goldmark, also für
1 Zentner 7,45 Goldmark;
für 48 Pfd. **Wintergerste** (gleich dem früheren Landescheffel) 3,41 Goldmark,
also für 1 Zentner 7,10 Goldmark;
für 48 Pfd. **Sommergerste** (gleich dem früheren Landescheffel) 3,50 Goldmark,
also für 1 Zentner 7,29 Goldmark;
für 62 Pfd. **Speiseerbsen** (gleich dem früheren Landescheffel) 10,70 Goldmark,
also für 1 Zentner 17,25 Goldmark;
für 62 Pfd. **Futtererbsen** (gleich dem früheren Landescheffel) 4,19 Goldmark,
also für 1 Zentner 6,77 Goldmark;
für 48 Pfd. **Buchweizen** (gleich dem früheren Landescheffel) 3,60 Goldmark, also
für 1 Zentner 7,50 Goldmark;
für 41 $\frac{1}{2}$ Pfd. **Safer** (gleich dem früheren Landescheffel) 2,82 Goldmark, also für
1 Zentner 6,07 Goldmark.

Der Oberkirchenrat gibt diese Preise bekannt und macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Vergütung für Martini-Kornlieferungen, falls eine Natural-Lieferung nicht möglich ist, nach Goldmark zu dem Preise des Zahlungstages berechnet wahrzunehmen ist. Für wertbeständige Anlage überschießender Beträge ist unverzüglich Sorge zu tragen.

Schwerin, den 15. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

14) G.-Nr. III. 7113.

Kirchliches Jahrbuch.

Der 50. (Jubiläums-) Jahrgang des von Prof. D. J. Schneider herausgegebenen Kirchlichen Jahrbuchs ist erschienen. Es enthält mit Ausnahme des kirchlichen Schematismus und des Personalstatus der Behörden die bisherigen Abschnitte. Ein Sonderdruck des fortgelassenen Abschnittes ist vorgesehen. — Das Kirchliche

Jahrbuch hat sich in den zurückliegenden 50 Jahren überall volle Anerkennung erworben und als unentbehrlich erwiesen. Das Sterben der kirchlichen Presse, mit dem manche Quelle der Zeitgeschichte dem späteren Historiker verloren geht, macht es heute noch unentbehrlicher. Das Kirchliche Jahrbuch hat auch in andern Kirchen Nachahmung gefunden, so in der katholischen Kirche Deutschlands, in der lutherischen Kirche Schwedens und in einigen nordamerikanischen Synoden. („Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland“, „Svenska kyrkans Årsbok“, „Lutheran World Almanac“.) Aber gerade jetzt, da sich der Gedanke des Kirchlichen Jahrbuchs und seiner Notwendigkeit allgemein durchgesetzt hat, stellt die Notlage unseres Volkes sein Weitererscheinen in Frage. Von dem diesjährigen Absatz wird es abhängen, ob der nächste Jahrgang erscheinen kann.

Der Oberkirchenrat kommt daher gern dem ihm ausgesprochenen Wunsche nach und macht empfehlend auf den 50. Jahrgang des Kirchlichen Jahrbuchs, das wiederum eine hervorragende Leistung und eine Stoffsammlung ersten Ranges darstellt, aufmerksam. Falls Kirchenräte über die zur Anschaffung nötigen Mittel verfügen, wird es den Herren Pastoren anheingestellt, Anträge auf Beschaffung des Kirchlichen Jahrbuchs auf Kirchenkosten hierher einzureichen.

Schwerin, den 7. November 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

15) G.-Nr. III. 7235.

Volkscabende.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat auf das im Verlage Berthes (Gotha) erschienene, von Reinhold Braun herausgegebene 50. Heft der Volkscabende hin (Grundpreis 25 Pfg. mal Schlüsselzahl des B.-V.). Es trägt den Titel „Deutsche Heimat“ und bringt eine Fülle von Stoff, der geeignet ist, die Liebe zur Heimat zu pflegen.

Schwerin, den 7. November 1923.

16) G.-Nr. III. 7336.

Spenden für die Landeskirche.

Frl. M. L. in Schwerin hat mit Rücksicht auf die Notlage der Kirche den Gesamtbetrag aller von ihr auf die Kirchenanleihen gezeichneten Summen mit 1 325 000 M der Landeskirchenkasse als Schenkung überwiesen.

Schwerin, den 24. Oktober 1923.

17) G.-Nr. III. 7732.

Landeskirchenkasse.

Für den öffentlichen Verkehr ist die Landeskirchenkasse werktäglich nur von 10^{1/2}—1 Uhr geöffnet.

Schwerin, den 12. November 1923.

18) G.-Nr. III. 7738.

Abrundung der Beträge auf volle Milliarden.

Da das Postcheckamt und die sämtlichen hiesigen Banken die eingezahlten Beträge nur noch auf volle Milliarden zur Gutschrift bringen, werden die Pastoren angewiesen, die an die Landeskirchenkasse durch Postcheck oder Bankkonto einzufsendenden Kollekten- usw. Beträge auf volle Milliarden abzurunden und die verbleibenden Restbeträge für örtliche Zwecke zu verwenden.

Schwerin, den 14. November 1923.

II. Personalveränderungen.

19) G.-Nr. III. 7583.

Zum Kirchensekretär für den Kirchenkreis der Landesuperintendentur Wismar ist Herr Rechtsanwalt Dr. König in Wismar berufen worden.

Schwerin, den 7. November 1923.

20) G.-Nr. III. 7671.

Herr Justizrat Dr. Böhs in Rostock ist zum Kirchensekretär für die Kirchenkreise der Landesuperintendenturen Doberan und Rostock berufen worden.

Schwerin, den 12. November 1923.

21) G.-Nr. III. 7668.

Für die erledigte Pfarre Schorrentin werden nachstehende Hilfsprediger präsentiert: 1. Adloff in Wredenhagen, 2. Reuter in Schwaan, 3. Timm in Hagenow.

Schwerin, den 10. November 1923.

22) G.-Nr. I. 6018.

An Stelle des auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand getretenen Propstes Frieße zu Crivitz ist der Pastor Lehnhardt aus Schloen wiederum zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Crivitz berufen und am 23. Sonntage nach Trinitatis, dem 4. November d. Js., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 13. November 1923.

23) G.-Nr. II. 1727.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors P r i e ß an der Heiligen-Geist-Kirche zu Rostock ist der Pastor L e m c k e in die erste Pfarrstelle aufgerückt und der Pastor R e n t m a n n am 25. nach Trinitatis, dem 11. November d. J., zum zweiten Pastor an dieser Kirche gewählt.

Schwerin, den 13. November 1923.